

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26613 –**

Ermittlungen der APAS zu den Jahres- und Konzernabschlüssen der Wirecard AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. November 2020 berichtete „Capital“ (<https://www.capital.de/wirtschaft-politik/aufsichtsstelle-erhebt-vorwuerfe-gegen-ey-im-wirecard-skandal>), die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) habe sich mit einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin gewandt und Informationen übermittelt. Die übersandten Informationen würden erhebliche Vorwürfe gegenüber Mitarbeitern von EY enthalten.

Am 2. Dezember 2020 berichtete das „Handelsblatt“, diese Vorwürfe der APAS bezögen sich auf die von EY testierten Geschäftsjahre 2015 bis 2017 der Wirecard AG.

1. Ermittelt die APAS auch im Hinblick auf die von EY testierten Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG zum Geschäftsjahr 2018?
 - a) Wenn ja, welchen Stand haben die Ermittlungen zum Geschäftsjahr 2018?
 - b) Wenn ja, welche Vorwürfe werden insoweit konkret untersucht?
 - c) Wenn ja, im Hinblick auf welche Vorwürfe werden insoweit aktuell (bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) Tatsachen angenommen, die den Verdacht begründen, dass Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begangen haben könnten?
 - d) Wenn ja, gegen welche Personen liegen aus Sicht der APAS aus welchen Gründen entsprechende Verdachtsmomente vor?
 - e) Wenn ja, hat sich die APAS im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2018 inzwischen ebenso an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und mit welchem Inhalt?

2. Gegen welche Personen liegen aus Sicht der APAS aus welchen Gründen Verdachtsmomente im Hinblick auf die Geschäftsjahre von 2015 bis 2017 vor, diese könnten Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begangen haben?
3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Stundenanzahl der geleisteten Prüfungsleistungen der Abschlussprüferin EY für die Geschäftsjahre von 2009 bis 2019 für die einzelnen Prüfungen bei der Wirecard AG?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) prüft für den Zeitraum ab 2015 die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen der Ernst & Young GmbH WPG bei der Wirecard AG auf die Einhaltung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Die berufsaufsichtlichen Verfahren betreffen sowohl die Ernst & Young GmbH WPG (EY) als auch für diese Gesellschaft tätige Berufsangehörige. Die Ermittlungen dauern insgesamt noch an und sind bisher weder im Hinblick auf die Konzernabschlüsse zum Geschäftsjahr 2018 noch im Hinblick auf die Konzernabschlüsse zu den Geschäftsjahren 2015 bis 2017 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den laufenden Aufsichtsverfahren werden von der APAS auch Informationen zur Stundenanzahl für die Prüfungsleistungen der jeweiligen Geschäftsjahre eingeholt.

Soweit die APAS im Rahmen ihrer Ermittlungen Hinweise auf mögliche Straftaten zur Kenntnis gelangen, gibt sie diese Informationen gemäß § 65 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) an die entsprechenden Behörden oder Stellen weiter, die für die Verfolgung solcher Hinweise zuständig sind und die in eigener Verantwortung ggf. Verfahren einleiten.

Der Gegenstand und die Ergebnisse eines jeden aufsichtlichen Verfahrens unterliegen der umfassenden strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS (vgl. § 66b WPO).

4. Führt die APAS über die Ermittlungen gegen Berufsangehörige von EY hinaus auch Ermittlungen bzw. Untersuchungen gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY als solches durch?
 - a) Wenn ja, gibt es aus Sicht der APAS erste Anhaltspunkte, die grundlegendere Zweifel an der Eignung von EY als Abschlussprüferin auslösen bzw. auslösen könnten?
 - b) Wenn ja, gibt es Hinweise für Verbesserungspotential, Schwächen, Mängel etc. im internen Kontrollsystem von EY, die im Zusammenhang mit den Prüfungen der Wirecard AG der Jahre von 2015 bis 2018 (bzw. bis 2019) aufgetreten sind?
 - c) Wenn ja, gibt es Hinweise für Verbesserungspotential, Schwächen, Mängel etc. im risikoorientierten Ansatz von EY, die im Zusammenhang mit den Prüfungen der Wirecard AG der Jahre von 2015 bis 2018 (bzw. bis 2019) aufgetreten sind?
 - d) Sieht die APAS über etwaige Zweifel an grundlegenden Zweifeln an der Eignung von EY als Abschlussprüferin hinaus Schwierigkeiten bzw. Probleme, sollte EY als Abschlussprüferin anderer Mandaten ggf. (haftungsrechtliche oder andere) Ansprüche gegen die Wirecard AG bzw. gegen EY als Abschlussprüferin der Wirecard AG prüfen (müssen)?
 - e) Wenn ja, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hierzu Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen etc. eingeleitet?

- f) Wenn ja, welche Referate nehmen diese Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen etc. vor?
 - g) Wenn ja, wie, und welche Maßnahmen wurden unternommen?
 - h) Wenn ja, wie lautet der aktuelle Sachstand hierzu?
 - i) Wenn ja, hat sich die APAS in diesem Zusammenhang mit anderen Behörden bzw. Institutionen ausgetauscht (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.)?
Und wenn ja, jeweils zu welchen Zeitpunkten, aus welchen Anlässen, zu welchen Inhalten, mit welchen Personen, und mit welchen Ergebnissen?
5. Hat die APAS auch im Hinblick auf die Abschlussprüfungen von EY bei anderen Unternehmen Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen etc. eingeleitet, die möglicherweise über verbesserungsbedürftige interne Kontrollsysteme verfügen bzw. verfügen könnten?
- a) Wenn ja, um welche Unternehmen handelt es sich hierbei?
 - b) Wenn ja, wie hoch war jeweils die Stundenanzahl der Prüfungsleistungen?
 - c) Wenn ja, welche (Zwischen-)Ergebnisse, Feststellungen liegen bislang vor, bzw. wie lautet jeweils der Sachstand?

Die Fragen 4 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Die APAS führt außer den berufsaufsichtlichen Ermittlungen gegen Berufsangehörige der Ernst & Young GmbH WPG auch berufsaufsichtliche Verfahren mit Bezug zu Jahres- und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard AG gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH WPG als solches durch.

Daneben führt die APAS im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages ohne besonderen Anlass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, Inspektionen durch. Nach § 8 der Verfahrensordnung der APAS werden bei Praxen, die in dem der Inspektion vorausgehenden Kalenderjahr Abschlussprüfungen bei mehr als 25 Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches durchgeführt haben, Inspektionen jährlich durchgeführt. Zu diesen Praxen gehört auch die Ernst & Young GmbH WPG.

Bei ihren anlassunabhängigen Inspektionen bewertet die APAS den Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüferpraxis, überprüft die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und untersucht in Stichproben die Prüfungsunterlagen von einzelnen (von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführten) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, um die Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems der Abschlussprüferpraxis zu ermitteln. Gegenstand jeder Inspektion des Qualitätssicherungssystems sind Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Auftragsabwicklung der Praxis (vgl. § 51 Absatz 1 Nummer 10 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP). Dies beinhaltet auch die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Wirtschaftsprüferpraxis.

Schwerpunkt von Inspektionen sind auch stets die Regelungen, die sicherstellen, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, eingehalten werden. Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe zu (§ 52 BS WP/vBP). Das Vorgehen der APAS ist dabei risikoorientiert in Bezug auf die Sachverhalte, anhand derer die

Wirksamkeitsbeurteilungen vorgenommen werden, und berücksichtigt die aktuellen Gegebenheiten einer Wirtschaftsprüferpraxis, so auch bei der Ernst & Young GmbH WPG.

Der Gegenstand eines jeden Inspektionsverfahrens unterliegt der umfassenden strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS (§ 66b WPO).

Die APAS kann aber Erkenntnisse aus den Inspektionen als vertrauliche Informationen an die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übermitteln, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist (§ 66c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 WPO). Eine Übermittlung von Informationen an die DPR erfolgt, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (§ 66c Absatz 1 Satz 2 WPO).

Die BaFin untersucht derzeit, ob eine Prüfung der Abschlüsse der von ihr beaufsichtigten Unternehmen durch die Ernst & Young GmbH WPG dazu führt, dass die Erreichung des Prüfungszwecks gefährdet wird, und falls ja, ob eine Gefährdung durch bestimmte Maßnahmen seitens der Unternehmen ausgeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei stets um eine Einzelfallbetrachtung. Betroffen sind sowohl Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2020 begonnen haben, als auch Abschlüsse für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2021 begonnen haben und noch beginnen werden.

Die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt in erster Linie den Unternehmen. Die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen haben ihr den bestellten Abschlussprüfer unverzüglich anzuzeigen.

Die BaFin kann nach den Aufsichtsgesetzen den vom Unternehmen angezeigten Prüfer bzw. den verantwortlichen Prüfungspartner ablehnen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Untersuchungen der BaFin sind noch nicht abgeschlossen. Bislang hat die BaFin noch in keinem Fall eine entsprechende Gefährdung gegenüber einem beaufsichtigten Unternehmen festgestellt.

Was die Aufsicht über systemrelevante Institute anbelangt, ist seit dem 4. November 2014 die Europäische Zentralbank (EZB) die zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes; die BaFin hat die ihr vorliegenden Informationen an die EZB weitergeleitet.

Die BaFin tauscht Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit der APAS aus. An den Prüfungen der BaFin beteiligt sind verschiedene Grundsatz- und Aufsichtsreferate. Koordinierend tätig ist im Hinblick auf einen Austausch mit der APAS das Referat für Grundsatzfragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung der Zentralen Rechtsabteilung der BaFin.

6. Teilt die APAS den Inhalt der Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) vom 26. August 2020 zu den Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung – insbesondere bei Treuhandverhältnissen (<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-schreiben/anforderungen-an-die-einholung-von-bestaetigungen-dritter-im-rahmen-der-abschlusspruefung--insb--bei-treuhandverhaeltnissen-/124912>)?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland hat im IDW-Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n. F.) Grundsätze dargelegt, nach denen Wirtschaftsprüfer im Rahmen von gesetzlichen Abschlussprüfungen Bestätigungen Dritter einholen. Die Verlautbarung des IDW vom 26. August 2020 erläutert nach Ansicht der APAS in sachgerechter Art und Weise die Anforderungen des Prüfungsstandards.

7. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und der BaFin im Hinblick auf die oben genannten Ermittlungen der APAS in Bezug auf die Geschäftsjahre von 2015 bis 2017 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?
8. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und der BaFin im Hinblick auf etwaige Ermittlungen der APAS in Bezug auf das Geschäftsjahr 2018 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet, da die Kommunikation sich jeweils nicht auf einzelne Geschäftsjahre beschränkte. Eine namentliche Nennung der beteiligten Personen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist. Im vorliegenden Zusammenhang kommt der namentlichen Nennung der beteiligten Personen keine gesteigerte Aussagekraft zu.

Datum	Inhalt
12.05.2020	Mitteilung der BaFin nach § 66c Abs. 1 WPO: Die APAS wurde von der BaFin auf den am 28.04.2020 veröffentlichten Sonderuntersuchungsbericht von KPMG hingewiesen. Dieser war der APAS zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt.
20.05.2020	Am 20.05.2020 fand ein Gespräch zwischen der BaFin (Referat Bilanzkontrolle) und der APAS-Leitung statt. Im Wesentlichen wurden fachliche Einschätzungen zu den einzelnen Themenbereichen des KPMG-Berichtes ausgetauscht. Beide Seiten informierten sich über ihren jeweiligen Verfahrensstand. In diesem Zusammenhang informierte die BaFin auch erstmalig über Verlangensprüfungen bezüglich des Zwischenabschlusses zum 30.06.2018 und des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 bei der DPR.
09.06.2020	Versand einer Eingangsbestätigung durch die APAS an die BaFin zur Mitteilung der BaFin vom 12.05.2020.
13.07.2020	Mit Mitteilung nach § 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG vom 13.07.2020 informierte die BaFin die APAS über Fehlerfeststellungen der DPR vom 09.07.2020 bezüglich des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 sowie des verkürzten Abschlusses zum 30.06.2018 von Wirecard.
21.07.2020	Versand eines Auskunftersuchens der APAS an die BaFin mit der Bitte um Übermittlung der nichtöffentlichen Anlagen zum KPMG-Sonderuntersuchungsbericht.
24.07.2020	Telefonische Ankündigung der Übermittlung des angefragten KPMG Sonderuntersuchungsberichts durch die BaFin an die APAS.
24.07.2020	Elektronische Übermittlung des angefragten KPMG-Sonderuntersuchungsberichts einschließlich der nichtöffentlichen Anlage 1 durch die BaFin an die APAS.
24.07.2020	E-Mail der APAS an die BaFin mit Downloadbestätigung des elektronisch durch die BaFin zur Verfügung gestellten KPMG-Sonderuntersuchungsbericht.
05.08.2020	E-Mail der BaFin an die APAS mit Hinweis der Bekanntmachung der Prüfungsanordnungen für den Konzernabschluss 2017 und 2018 sowie den Halbjahresabschluss zum 30.06.2018 der Wirecard AG im Bundesanzeiger.
14.08.2020	Schreiben der BaFin an die APAS mit Bitte um Mitteilung von für die Aufsichtstätigkeit der BaFin relevanten Informationen bereits aus den laufenden Verfahren der APAS.
17.08.2020	E-Mail der APAS mit Eingangsbestätigung. für das Schreiben der BaFin vom 14.08.2020.
25.08.2020	E-Mail der APAS an die BaFin mit Rückfrage zum Schreiben der BaFin vom 14.08.2020.

Datum	Inhalt
04.09.2020	Schreiben der BaFin an die APAS mit Konkretisierung des Auskunftersuchens als Antwort auf die Rückfrage der APAS vom 25.08.2020.
29.09.2020	Mitteilung der APAS an die BaFin nach § 66c WPO als Antwort auf die Anfrage der BaFin vom 14.08.2020 (konkretisiert am 04.09.2020). Als Anlage war das Schreiben der APAS an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 28.09.2020 beigefügt.
06.10.2020	Telefonat der APAS mit BaFin, in dem die Zurverfügungstellung aller der APAS vorliegenden Arbeitspapiere von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit Prüfungen bei der Wirecard AG abgestimmt wurde.
09.10.2020	Elektronische Übermittlung aller der APAS vorliegenden Arbeitspapiere von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit Prüfungen bei der Wirecard AG an die BaFin.
Anfang bis Mitte November 2020	Diverse Kommunikation in Bezug auf technische Fragestellungen und erneute elektronische Zurverfügungstellung aller der APAS vorliegenden Arbeitspapiere von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit Prüfungen bei der Wirecard AG an die BaFin.
23.11.2020	Eingang eines Schreibens der BaFin an die APAS mit der Bitte um Zustimmung zu der Weitergabe des Schreibens der APAS vom 29.09.2020 an die DPR.
25.11.2020	Versand eines Antwortschreibens der APAS zur Frage der Weitergabe der Information durch die BaFin an die DPR.
17.12.2020	Konkretisierende Mitteilung der BaFin an die APAS über die beabsichtigte Weitergabe von Informationen durch die BaFin an die DPR.

9. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und der DPR im Hinblick auf die oben genannten Ermittlungen der APAS in Bezug auf die Geschäftsjahre von 2015 bis 2017 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?
10. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und der DPR im Hinblick auf etwaige Ermittlungen der APAS in Bezug auf das Geschäftsjahr 2018 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet, da die Kommunikation sich nicht auf einzelne Geschäftsjahre beschränkte. Die Angabe der beteiligten Personen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Datum	Inhalt
21.07.2020	Versand eines Auskunftersuchens durch die APAS an die DPR mit der Bitte um Übermittlung der nichtöffentlichen Anlagen zum KPMG-Sonderuntersuchungsbericht.
23.07.2020 (Posteingang, Schreiben datiert vom 20.07.2020)	Information der DPR an die APAS gemäß § 342b Abs. 8 Satz 2 HGB über eine Fehlerfeststellung bezüglich des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 der Wirecard AG.
23.07.2020 (Posteingang, Schreiben datiert vom 22.07.2020)	Übermittlung des angefragten KPMG-Sonderuntersuchungsberichts einschließlich der nichtöffentlichen Anlage 1 durch die DPR.
24.07.2020	Versand einer Eingangsbestätigung durch die APAS an die DPR für den übermittelten KPMG-Sonderuntersuchungsbericht einschließlich der nichtöffentlichen Anlage 1.

11. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und weiteren Bundes- und/oder Landesbehörden im Hinblick auf die oben genannten Ermittlungen der APAS in Bezug auf die Geschäftsjahre von 2015 bis 2017 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?
12. Welche Kommunikation (Treffen, Gespräche, Videokonferenzen, elektronische Kommunikation etc.) hat es zwischen der APAS und weiteren Bundes- und/oder Landesbehörden im Hinblick auf etwaige Ermittlungen der APAS in Bezug auf das Geschäftsjahr 2018 gegeben (bitte jeweils genaue Daten des Kommunikationsaustauschs, beteiligte Personen und Inhalt angeben)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet, da die Kommunikation sich nicht auf einzelne Geschäftsjahre beschränkte. Die Angabe der beteiligten Personen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Datum	Inhalt
07.07.2020	Mit Schreiben vom 06.07.2020 hat die APAS die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) auf Presseberichterstattungen zu Beratungstätigkeiten durch einen WP/eine WPG hingewiesen.
10.07.2020	Telefonat zwischen der APAS und der WPK zur von der APAS mit Schreiben vom 06.07.2020 übermittelten Presseberichterstattung an die WPK.
21.07.2020	Mit E-Mail vom 21.07.2020 hat die APAS die WPK auf Presseberichterstattungen zu Beratungstätigkeiten durch einen WP/eine WPG hingewiesen.
21.07.2020	Telefonat zwischen der APAS und der WPK zu einer Presseberichterstattung im Zusammenhang mit Wirecard.
22.07.2020	Versand eines Auskunftersuchens der APAS an die Staatsanwaltschaft München I mit der Bitte um Mitteilung, ob sich die strafrechtlichen Ermittlungen auch gegenüber Wirtschaftsprüfer richten und ob die bisherigen Ermittlungen Anhaltspunkte für ein möglicherweise berufspflichtwidriges Verhalten von Wirtschaftsprüfern ergeben haben.
18.08.2020 (Posteingang APAS)	Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft München I auf das APAS-Schreiben vom 22.07.2020.
19.08.2020	Telefonat zwischen der APAS und der WPK zu einer Presseberichterstattung im Zusammenhang mit Wirecard.
19.08.2020	Mit E-Mail vom 19.08.2020 hat die WPK der APAS ein Schreiben der Staatsanwaltschaft München I an die WPK vom 11.08.2020 übermittelt.
25.08.2020	Übermittlung von Daten der APAS an die WPK in Zusammenhang mit einer Presseberichterstattung zu Wirecard.
25.08.2020	Telefonat zwischen der APAS und der WPK zur Übermittlung von Daten der APAS an die WPK in Zusammenhang mit einer Presseberichterstattung zu Wirecard.
28.09.2020	Mitteilung der APAS nach § 65 WPO an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin.
28.09.2020	Telefonat der APAS mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit Hinweis auf den Versand einer Mitteilung nach § 65 WPO und zwecks Abstimmung der Übermittlung eines Passwortes.
28.09.2020	Mitteilung eines Passwortes per E-Mail durch die APAS an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin.
29.09.2020	Übermittlung weiterer Daten der APAS an die WPK in Zusammenhang mit Wirecard.
22.10.2020	Telefonat zwischen der APAS und der WPK zur Übermittlung eines Schreibens der WPK an einen Berufsangehörigen vom 20.10.2020 im Zusammenhang mit Wirecard.
22.10.2020	Mit E-Mail vom 22.10.2020 wurde der APAS ein Schreiben der WPK an einen Berufsangehörigen vom 20.10.2020 im Zusammenhang mit Wirecard übermittelt.
26.10.2020 (Posteingang APAS)	Information durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin über die Weiterleitung des Schreibens der APAS an die Staatsanwaltschaft München I.

Datum	Inhalt
15.12.2020	Rückfrage der Staatsanwaltschaft München I per E-Mail zur Mitteilung der APAS nach § 65 WPO.
16.12.2020	Beantwortung der Rückfrage der Staatsanwaltschaft München I vom 15.12.2020 per E-Mail durch die APAS.